

PRESSEMITTEILUNG 132

vom 22.03.2021

Verbrennen von Gartenabfällen grundsätzlich verboten Zu widerhandlungen können mit Bußgeldern geahndet werden

Derzeit kommt es wieder vermehrt zu Verbrennungen von Gartenabfällen.

Die untere Abfallwirtschaftsbehörde weist darauf hin, dass das private Verbrennen von Gartenabfällen ausnahmslos verboten ist.

Zu widerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Ausgenommen von dem Verbot sind kleine Holzfeuer (am besten in Feuerschalen) im Freien. Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt einen Meter. Es ist nur trockenes und naturbelassenes Holz zu verwenden (kein frischer Baum- und Strauchschnitt, kein Laub, kein Grünschnitt). Rauchbelästigungen sind in jedem Falle zu vermeiden.

Bei größeren Feuern, wie Brauchtumsfeuer, ist grundsätzlich eine Ausnahme bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen.

Weitere Informationen können aus dem aktualisierten Flyer des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg „Holzfeuer im Freien“ (Stand: Februar 2021) entnommen werden. Der Flyer ist unter folgenden Links abrufbar:

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Holzfeuer-im-Freien.pdf>

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/ueber-uns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/>